

„Ein politisches Steuerungsinstrument“

Der Sprachnachweis ist eine schwer zu nehmende Hürde beim Familiennachzug nach Deutschland

Der Verband binationaler Partnerschaften (iaf) ist eine bundesweite Interessenvertretung. Er arbeitet als gemeinnütziger Verein in 24 Städten in Deutschland und berät unter anderem Frauen und Männer in allen Fragen einer binationalen Beziehung. Matthias Weinzierl sprach mit Isabell Riedling von der iaf-Geschäftsstelle in München.

Welche sprachlichen Voraussetzungen sollten vorliegen, wenn jemand, der eine binationale Partnerschaft führt, seine Partnerin beziehungsweise seinen Partner nach Deutschland nachholen möchte?

Das hängt sehr vom Herkunftsland der Partnerin oder des Partners ab. Bei vielen Staaten ist der Nachweis von einfachen Deutschkenntnissen ein entscheidendes Kriterium für die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung oder zur Eheschließung.

Wie kann man diese Sprachkenntnisse nachweisen?

Das geht ausschließlich über ein Zertifikat eines Goethe Institutes und zwar für die niedrigste Stufe „A1“. Wer dieses Zertifikat nicht nachweisen kann, bekommt kein Visum. Es gibt aber auch einige

Länder, die sind von dieser Sprachnachweis-Regelung grundsätzlich ausgenommen. Das sind namentlich: Andorra, Australien, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland San Marino und die USA.

„Nicht jede und jeder wohnt in der Hauptstadt seines Landes“

Mit welcher Begründung sind diese Länder ausgenommen?

Diese Ausnahmen liegen wahrscheinlich an den jeweiligen guten Beziehungen zu den Ländern, die man nicht gefährden möchte.

Und die EU-Staaten sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen?

Ja, denn in der Europäischen Union gilt das Prinzip der Freizügigkeit. Ebenfalls von dieser Sprachnachweis-Regelung ausgenommen sind Angehörige von Drittstaaten, die mit EU-Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland leben oder zu ihnen nach Deutschland einreisen möchten. Wir sehen darin eine eindeutige Diskriminierung der Inländerinnen und Inländer, weil Deutsche diese Möglichkeit nicht haben.

Was hat dieser geforderte Sprachnachweis für Konsequenzen für binationale Paare?

Den betroffenen Paaren wird einiges zugemutet. Die ausländische Partnerin beziehungsweise der Partner muss irgendwie zu diesem Zertifikat gelangen – teilweise unter sehr schwierigen und widrigen Bedingungen. Ein

Asylshopping

Armutsflüchtling

Ausreisesechein

Anspruchseinschränkung

Asylbetrüger

Asylkompromiss

Asylrecht

Arbeitsverbot

Abschreckung

Nicht-tödliche Art der → Flüchtlingsbekämpfung.

Nachdem frühe Formen der Abschreckung nur selten von Erfolg

geprägt waren (an der Grenze postierte → Sachbearbeiter in Geisterkostümen, Gorillamasken etc.), wird in diesem Bereich mittlerweile mit ausgeklügelten psychologischen Methoden gearbeitet.

Es gilt, dem abzuschreckenden Flüchtling überzeugend den Eindruck zu vermitteln, dass es sich bei → Deutschland um eine ausgesprochen feindselige und unangenehme Umgebung handelt. Gebräuchliche Mittel zum Erreichen dieses Zieles sind beispielsweise → Containerlager, → Gemeinschaftsunterkünfte, → Essenspakete oder

→ Joachim Herrmann. *Diese Methoden haben sich als ausgesprochen effizient herausgestellt;*
→ Deutschland ist dank ihnen tatsächlich eine zweifellos feindselige und unangenehme Umgebung.

Altersfestsetzung (behördliche) Bei → unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, dabei werden sie in sehr vielen Fällen „erwachsen“ gemacht

Altersfestsetzung (medizinische) Zur Bestätigung oder Widerlegung einer behördlichen A. - dabei werden retraumatisierende Methoden wie Begutachtung der Geschlechtsmerkmale und strahlentensive Methoden angewandt: → Handwurzelröntgen, → Zahnstandsuntersuchung, CT von Schlüssel- und Brustbein

Goethe Institut gibt es nun einmal nicht in jedem Dorf und nicht jede und jeder wohnt in der Hauptstadt seines Landes.

Es wird also von den Leuten verlangt, für einen längeren Zeitraum in die Hauptstadt zu ziehen, die

Arbeitsstelle dafür aufzugeben und trotzdem die Kosten für den Deutschkurs und die Prüfung aufbringen zu können. Bei

Staaten, die über kein Goethe Institut verfügen, wird den Betroffenen keine vorläufige Einreise nach Deutschland genehmigt, damit sie sich hier vor Ort unter deutlich erleichterten Voraussetzungen die geforderten Sprachkenntnisse aneignen können. Stattdessen wird erwartet, dass man für den Sprachtest auf das Goethe Institut im Nachbarland ausweicht.

Was mache ich denn jetzt, wenn meine Partnerin oder mein Partner – das soll ja vorkommen – Analphabetin oder Analphabet ist?

Für analphabetische Partnerinnen und Partner ist es extrem schwierig, denn beim Sprachnachweis sind eigentlich keine Ausnahmen vorgesehen. Es gibt zwar wenige Ausnahmen, die aber juristische Gründe haben. Es wird einfach erwartet, dass sich die einreisewillige Person im Herkunftsland alphabetisieren lässt und dann im Anschluss daran erfolgreich die Sprachprüfung besteht. Dadurch wird der Zuzug dieses Personenkreises letztendlich verhindert.

Was ist der Grund für diese strikte Regelung?

Ich habe da so meine Vermutungen. Wie wir alle wissen, geht die Mauer in der EU hoch. Migration soll möglichst verhindert oder zumindest gesteuert werden. Dem Tor der Heiratsmigration soll ein Riegel vorgeschoben werden.

„Es wird erwartet, dass sich die einreisewillige Person im Herkunftsland alphabetisieren lässt“

Offizielle Begründung für die Sprachnachweis-Regelung ist ja, dass dadurch Zwangsehen verhindert werden sollen. Das ist nach Ansicht unseres Verbandes kein adäquates Mittel, wenn dadurch einfach alle, die eine binationale Ehe eingehen möchten, eklatant in ihrem Grundrecht eingeschränkt werden.

Wie aufwändig ist es denn, an so ein Zertifikat „A1“ zu kommen?

Das ist nicht leicht zu beantworten. Es kommt immer darauf an, welche Voraussetzungen man mitbringt. Wer nur über eine geringe Bildung verfügt und nur seine eigene Sprache beherrscht und jetzt zudem eine völlig unbekannt Schrift erlernen muss, tut sich natürlich sehr schwer. Für Menschen mit einem höheren Bildungsgrad und einer hohen Sprachbegabung ist das natürlich etwas anderes.

Der Sprachtest muss auf jeden Fall beim Goethe Institut abgelegt werden?

Ja. Es ist allerdings freigestellt, wo und wie man lernt. Man kann autodidaktisch lernen, über das Radio, mit jemandem der schon Deutsch kann oder wie auch immer. Aber von den deutschen

Behörden wird nur das Zertifikat vom Goethe Institut akzeptiert. Das heißt, die Prüfung selbst muss man auf jeden Fall im Goethe Institut machen.

Ein Beispiel: Ich verliebe mich in eine Afghanin, möchte dass sie zu mir nach Deutschland kommt, sie spricht noch kein Deutsch – wie lange dauert so ein Kurs, um das Zertifikat „A1“ zu erhalten?

Unter besten Voraussetzungen würde ich sagen, sie braucht drei Monate. Beste Voraussetzungen heißen: Jemand ist sprachbegabt, jemand hat die Möglichkeit, einen Kurs zu besuchen und ihn zu bezahlen. In anderen Ländern geht es natürlich möglicherweise schneller, denn in Afghanistan wird ja eine andere Schrift verwendet.

Es gibt durchaus Einige, die kein Problem haben, sich die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen. Manche lernen bereits Deutsch, weil sie wissen, dass sie nach Deutschland auswandern werden – die machen das Zertifikat „A1“ natürlich mit links. Aber wir haben meistens mit den Fällen zu tun, bei denen sich Probleme ergeben.

Das heißt aber, dass für all jene, die über keine ausreichende Bildung verfügen, der Sprachnachweis zu einer unüberwindbaren Hürde wird. Soll dadurch der Zuzug einer bestimmten Personengruppe verhindert werden?

Ja, das ist so. Dieser eingeforderte Sprachnachweis ist ein Steuerungsinstrument, das gegen das Grundgesetz verstößt. Wir haben nun mal in Deutschland das Recht auf eine freie Partnerwahl und wenn das eben eine Partnerin oder ein Partner aus einem Drittstaat ist, dann darf der

deutsche Staat nicht einfach sagen: „Tja, der ist leider nicht qualifiziert genug oder die Frau ist Analphabetin. Suchen sie sich bitte eine andere Partnerin beziehungsweise Partner, die oder der qualifizierter und effizienter für unser Land ist.“

Seit dem 4. September 2012 gibt es ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in dem festgestellt wird, dass diese strikte Auslegung nicht zulässig ist. Hat sich seitdem etwas zum Positiven verändert?

In der Praxis hat sich im Wesentlichen noch nichts geändert. Es gibt aber auf europäischer Ebene Bemühungen, den Familiennachzug anders zu regeln. Zudem wird versucht, Härtefallregelungen einzuführen, die eine Einreise ohne einfache Deutschkenntnisse ermöglichen sollen. Es gibt jetzt schon einen Richterspruch, der besagt, dass wenn es für das Paar eine unzumutbare Härte darstellt, eine vorherige Einreise ermöglicht werden soll. Diese Regelung greift nach ungefähr einem Jahr und es muss nachgewiesen werden, dass man versucht hat, das Zertifikat „A1“ zu erwerben, dies aber aufgrund widriger Umstände gescheitert ist.

Der Partnerin oder dem Partner wird dann die Einreise gewährt und es wird ermöglicht, das Zertifikat „A1“ im Bundesgebiet nachzuholen. Das heißt, man reist ein, bekommt erst einmal eine Fiktionsbescheinigung, also nicht gleich den vollen Aufenthalt, und kann dann das Zertifikat „A1“ nachholen. Das ist jetzt schon passiert im Falle einer Afghanin, weil es eben in Afghanistan besonders für afghanische Frauen extrem schwierig ist, zum Goethe Institut überhaupt erst zu kommen, den Weg dorthin zu überleben.

Was für eine Position vertritt der Verband für binationale Partnerschaften?

Ein wichtiger Kritikpunkt ist angesprochene Inländerdiskriminierung. Das ist ein juristisches Problem und um das auszuhebeln, muss man es juristisch angehen. Es ist nicht haltbar und mit dem Grundgesetz unvereinbar. Es kann

„Von den deutschen Behörden wird nur das Zertifikat vom Goethe-Institut akzeptiert“

einfach nicht sein, dass Deutsche schlechter gestellt werden und deswegen müssen alle gleichgestellt werden. Das Ziel kann doch nur heißen, diesen Sprachnachweis abzuschaffen – für alle! Aber ob das durchgeht...

Seit wann gibt es die Regelung mit dem Sprachnachweis?

Die Regelung wurde im August 2008 im Zuge des Zuwanderungsergänzungsgesetzes eingeführt.

Haben der Verein für binationale Partnerschaften seitdem mehr zu tun?

Ja, wir haben es häufig mit Menschen zu tun, die absolut verzweifelt sind und die gefangen sind von einer unerträglichen Ohnmacht, die nicht selten in eine starke Wut umschlägt. Sie können es einfach nicht verstehen, dass dieser Staat ihnen ihre Ehe verweigert. Selbst im Falle einer bereits im Ausland stattgefundenen Heirat, wird oftmals der Nachzug der Partnerin oder des Partners verhindert. Das muss man sich mal

vorstellen: Das Paar ist bereits verheiratet, aber die Partnerin beziehungsweise der Partner darf trotzdem nicht einreisen, weil dazu ein Visum zur Familienzusammenführung benötigt wird und dafür ist eben wieder das Zertifikat „A1“ nötig.

Wenn die Partnerin oder der Partner das Zertifikat aus welchen

Gründen auch immer nicht vorlegen kann, wird das Visum nicht erteilt und dann muss man sich im besten Fall eine Anwältin oder einen Anwalt nehmen. Nach einem Jahr muss dann nachgewiesen werden, dass eine besondere Härte vorliegt. Wenn man dann auch noch Glück hat, gelingt der Nachzug – oder eben nicht.<

B

Bestandsausländer

Bleiberecht Eine Art Gnadenlass, dessen Durchführung zweifellos vielen Menschen zugute kam. Auf den Nutzen dieser Gnadenleistung muss allerdings leider verzichtet werden, wenn man in eine der folgenden Kategorien fällt: zu alt, zu jung, zu arm, zu krank, zu spät, etc.

Beschäftigungserlaubnis

BÜMI Bescheinigung über die Meldung als illegal Eingereister

BÜMA Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Essenspaket

